

Schlesiens Handwerk

Ämtliches Organ des Landeshandwerksmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 50 Kreis-Handwerkerschaften und 754 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 15 / Fernruf 213 08

Was verstehen wir unter Wirtschaft?	369
Bezirksstagung des Malerhandwerks	371
Wer haftet für die Gebrauchsjähigkeit des Badofens?	371
Anregungen für eine schönere Ausgestaltung der schlesj. Gassstätten	374
Falsches Entgegenkommen	374
Briefkasten	375
Ein verbreiteter Kalkulationsfehler	379
Handwerker und Stedler-vollstreckungsschutz	381
Dr. Paefschke 70 Jahre alt	383
Alllandesbauernführer Pg. Freiherr von Reibnitz gestorben	383
Ämtliche Bekanntmachungen	383

Ronrad Winkler, Breslau:

Was verstehen wir unter Wirtschaft?

Die geschichtliche Entwicklung der Wirtschaft

Volks- und Weltwirtschaft / Die Mission des Handwerks

Unterhält man sich mit einzelnen Volksgenossen im Handwerk oder auch in anderen der Volkswirtschaft dienenden Kreisen des Volkes, dann findet man immer wieder die Ansicht vertreten, daß das „Geschäft“ gleichbedeutend mit Wirtschaft sei. Die Summe aller Geschäfte sei eben die Wirtschaft. Das ist, rein äußerlich gesehen, auch der Fall. Es ist aber nicht so, daß das Geschäft das Primäre ist, aus dem sich dann der Begriff der Wirtschaft bildet. Vielmehr ist die Wirtschaft eine dem politischen Leben des Volkes entsprungene Lebensäußerung.

In Nr. 24 der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk“ stellten wir Betrachtungen über das Entstehen der Kulturen einzelner Völker an. Hierbei waren es zunächst Kulturgüter, die in einem größeren Ausmaße hergestellt wurden und deren Austausch zur Wirtschaft führte.

Man hat in früheren Zeiten die Geschichte der Wirtschaft oft folgendermaßen dargestellt. Man sagte, daß zuerst die Hauswirtschaft bestanden habe. Allmählich sei der Typ der Stadt- und Landwirtschaft entstanden, später habe sich daraus die Volkswirtschaft gebildet, man sprach von verschiedenen Zwischenformen der Wirtschaft, wie Hanja-Wirtschaft. Nunmehr sei die Entwicklung der Wirtschaft in einem Stadium angekommen, das zur Weltwirtschaft führe.

Bei einer derartigen geschichtlichen Darstellung sind Irrtümer vorgekommen. Anknüpfend an unsere Betrachtungen in Nr. 24 der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk“ können wir der Auffassung ohne weiteres zustimmen, daß die erste und ursprüngliche Form der Wirtschaft die Hauswirtschaft war. Im Haushaltbetrieb, der damals zunächst agrarisch war,

entfaltete sich in der Gemeinschaftsarbeit des Betriebshabers und seines Gesindes das Herausschälen einer kulturellen Tätigkeit. Erfinderische Menschen lockerten den Boden auf und züchteten Kulturpflanzen. Andere im gleichen Hauswirtschaftsbetriebe erfanden Geräte, die das Umgraben des Bodens erleichterten. Es entstand der Pflug und die Egge. Wieder andere entdeckten, daß man zwischen zwei Steinen das Getreide vermahlen und dann eine Art Brot herstellen kann. All das geschah im Rahmen einer Hauswirtschaft. Die einzelnen Arbeitskräfte ein und desselben Haushaltes ergänzten sich. Wir haben heute noch ähnliche Erscheinungen in entlegenen Gütern oder in Gebirgstälern der Alpen, wo der Bauer auch die Schmiede- und Stellmacherarbeit macht, usw. Soweit vermögen wir Nationalsozialisten durchaus mit der früheren Geschichtsschreibung der Wirtschaft übereinzustimmen.

Ein Fehler in der geschichtlichen Betrachtung der Dinge setzt ein, wenn man sagt, aus dieser Hauswirtschaft sei die Stadt- und Landwirtschaft entstanden. Das Charakteristikum der Stadt- und Landwirtschaft liegt darin, daß Städte entstanden sind, die mit dem flachen Lande der Umgebung ihre Produktionsgüter ausgetauscht haben. Nun ist im deutschen Raum tatsächlich eine solche Entwicklung erfolgt, aber nicht überall.

Im alten Rom entwickelte sich aus der Ursprungswirtschaft, der Hauswirtschaft, keine Stadt- und Landwirtschaft, sondern eine ins Gigantische übersteigerte Hauswirtschaft. Es entstanden Hauswirtschaftsbetriebe, die zum Teil zehntausend, zwanzigtausend, ja dreißigtausend Menschen umfaßte. Man nennt solche Betriebe Dikenbetriebe. Der Besitzer eines solchen Betriebes setzte nun innerhalb seiner Hauswirtschaft das gesamte Gesinde oder die Sklaven verschiedenartig ein. Der

Typ der Hauswirtschaft blieb aber unverändert erhalten.

Anders entwickelten sich die Dinge im deutschen Raum. Hier entfaltete sich zunächst die ländliche Wirtschaft nach den Völkerwanderungen zu einer gewissen Blüte. Uehnliche Großbetriebe wie die römischen Ofen kannte man im deutschen Raum nicht. Besonders handwerklich begabte Menschen sonderten sich von dem reinen Hauswirtschaftsbetrieben ab und produzierten für eine Anzahl von Hauswirtschaftsbetrieben der Nachbarschaft ihre Erzeugnisse, zum Beispiel Bodenbearbeitungsgeräte, Wagen, Geschirre usw. Da in der damaligen Zeit wenig kriegerische Ereignisse stattfanden, entwickelten sich die Dinge friedlich sehr stark, und zwar so, daß die Hauswirtschaftsbetriebe der näheren Nachbarschaft die Menge der Produktion solcher Menschen nicht mehr aufnehmen konnte. Es entwickelte sich ein Stadium der Expansion, und zwar nicht einer Expansion in fremde Länder, sondern einer Expansion zu den Wohnsitzen der weltlichen oder kirchlichen Fürsten, die als Abnehmer einer verfeinerten handwerklichen Arbeit besser in Frage kamen, als die Nachbarn auf dem flachen Lande. Es zogen besonders befähigte Handwerker zu den Burgen dieser Fürsten und ließen sich am Rande der Burgen nieder. (Burgensis = Bürger). Aus der Burg entstand durch den Zugang solcher Bürger die Stadt. So erhielt man im deutschen Raum im Verlaufe dieser Entwicklung den Typ der Stadt- und Landwirtschaft. Neben dem Fürsten, der in der Burg residierte, war die ländliche Bevölkerung Abnehmer der städtischen Produktion. Der Handwerker in der Stadt aber wurde ein guter Abnehmer für die Produktionen der Landbevölkerung.

Jetzt ist eine sehr interessante Wahrnehmung in der Geschichte der Wirtschaft zu machen. Frühere Geschichtsschreiber der Wirtschaft schildern den weiteren Verlauf, wie vorher schon erwähnt, so, daß dann die Volkswirtschaft und später die Weltwirtschaft entstanden sei. Das stimmt nicht. Denn im alten Römerreich wurde Weltwirtschaft betrieben genau so, wie in der Zeit in der deutschen Stadt- und Landwirtschaft. Die römischen Ofenbetriebe stellten nach und nach verfeinerte Kulturgüter her, für die im eigenen Betriebe nicht hinreichend Verwendung vorlag. Die Inhaber der Ofenbetriebe organisierten Handelszüge. Die Handelsstraßen der Römer gingen soweit, wie man überhaupt damals die Welt kannte. Es entstand eine Wirtschaft, ein Güterausgleich derart, daß die Fertigprodukte der Ofenbetriebe in alle Welt verkauft und Rohstoffe aus der Welt eingekauft wurden. Typisch das gleiche Bild wie auch in der heutigen Weltwirtschaft! Man ersieht schon aus diesem Beispiel, daß die Weltwirtschaft nicht ein besonderer Wirtschaftstyp war, sondern die Begleiterscheinung einer prosperierenden, das heißt im Wohlstand befindlichen Hauswirtschaft.

Ganz ähnlich zeigte sich als Begleiterscheinung einer prosperierenden Stadt- und Landwirtschaft zu der Zeit, als die Fürsten und die Umgebung der Stadt nicht alle Produktionsgüter mehr aufnehmen konnten, in Deutschland. Hier entfaltete sich ebenfalls eine Reihe von ausgesprochenen Weltwirtschaftswegen, auf denen ein Güteraustausch stattfand, und zwar geographisch gesehen soweit die damals bekannte Welt überhaupt reichte.

Das Verhängnis früherer Wirtschaftsbetrachtungen lag darin, daß man in der Weltwirtschaft etwas Neues und zwar einen neuen sich jetzt entwickelnden Wirtschaftstyp sah. Weltwirtschaft wurde zu allen Zeiten betrieben. Weltwirtschaft war nie Wirtschaftstyp an sich, sondern immer die Begleiterscheinung einer prosperierenden Wirtschaft.

Den Begriff der Volkswirtschaft hat man früher viel besprochen. Eine wirkliche Volkswirtschaft hat erst der Nationalsozialismus gebracht. Der Vierjahresplan ist Inhalt einer solchen Volkswirtschaft. Hier werden die Produktionsgüter mit den dem Volke gehörenden Rohstoffen sinnreich in einer Form ausgetauscht, daß das Volk, das Lebensinhalt unserer Politik ist, dieses Leben möglichst nach eigenem Willen gestalten kann. Eine solche Volkswirtschaft ist Wirtschaftstyp. Gelingt es dem deutschen Volke, nunmehr nach und nach in erhöhtem Maße in der Weltwirtschaft Fuß zu fassen, dann wird das niemals eine Folgeerscheinung billigster Löhne oder primitivster Massenherstellung sein. Das geistige Können und die Fähigkeit, bestqualifizierte Ware herzustellen, bedingen letzten Endes die Voraussetzungen für die Eroberungen in der Weltwirtschaft. Politische Mißgunst vermögen für gewisse Zeiten eine derartige Entwicklung zur Anteilnahme an der Weltwirtschaft zu hemmen. Auf die Dauer wird das nicht möglich sein. Die Steigerung des handwerklichen Exportes und die Betrachtung der Exportartikel zeigen deutlich, daß die Werte und die Neuartigkeit der Erzeugnisse in erster Linie maßgeblich sind. Was andere nicht nachmachen können, das wird aus der deutschen Wirtschaft gekauft werden.

Nun haben die im Reichsstand des deutschen Handwerks zusammengeschlossenen Handwerker die Aufgabe; in der Wirtschaft zunächst einmal vorbildhaft eine anständige Wirtschaftsgesinnung zu zeigen. Daneben wird es die Aufgabe des Handwerks sein, Erfindergeist und Sauberkeit in der Produktion zu zeigen und damit der deutschen Wirtschaft Auftrieb zu geben. Im Rahmen der Volkswirtschaft wird die Lebensgrundlage zu sichern sein. Darüber hinaus wird nunmehr Erfindergeist und der qualitative Wert unserer Waren unsere Wirtschaft in die Welt hineinragen und damit die Volksgenossen unseres Volkes nach und nach mehr zur Prosperität, also zum Wohlstand führen.

Zusammengefaßt: Der Grundtyp unserer Wirtschaft ist die Volkswirtschaft. Der Export, also die Weltwirtschaft, ist kein Wirtschaftstyp an sich, sondern eine Begleiterscheinung unserer gesunden Volkswirtschaft und das Merkmal des Prosperierens unserer Wirtschaft.

Bezirkstagung des Malerhandwerks

Der Reichsinnungsverband des Malerhandwerks, Bezirksstelle Schlesien, hielt am 24. Juni in der Handwerkskammer Breslau eine Obermeistertagung ab, zu der als Vertreter des Reichsinnungsverbandes Berufskamerad Reim, Berlin, erschienen war. Bezirksinnungsmeister Bitter gab einen umfassenden Bericht über die Arbeiten des letzten Jahres. Sodann wurden die Erfahrungen bei der letzten Winterschulung auf kunsthandwerklichem, fachtechnischen und wirtschaftlichem Gebiet behandelt und Anregungen für die Arbeiten der Übungsgemeinschaften gegeben. Berufskamerad Reim umriß die künftige fachliche Schulungsarbeit, ging auf die Führung des Werkstattwochenbuchs ein und erläuterte die Neugestaltung der Gesellenprüfungsordnung.

Am Nachmittag fand in der Berufsschule IV eine gemeinsame Tagung der Berufsschullehrer, Fachlehrer und Obermeister in Verbindung mit einer Ausstellung der Schülerarbeiten statt. Die Ausstellung war von den Berufsschulen gut besichtigt

und ließ den Aufbau des drei Jahrgänge umfassenden Lehrplanes erkennen. Die Ergebnisse sind als im Durchschnitt recht gut zu bezeichnen. Berufsschuldirektor Benedek, Breslau, ging in seinem Vortrage auf die Einschränkungen des Lehrplanes ein, die sich aus dem Fortfall des 4. Lehrjahres ergeben, erläuterte den Berufsschul-Reichslehrplan und wies auf die pädagogische Bedeutung des Werkstattwochenbuchs hin. Die Berufsschullehrer von Breslau, Görlitz, Schweidnitz, Glogau, Beuthen und Oels berichteten darüber, wie sie die Schulung trotz teilweise unzulänglicher Raumerhältnisse durchführen. In seinem Schlußvortrag ging Berufskamerad Reim auf die Zusammenarbeit zwischen Berufsschule und Handwerk ein und wies darauf hin, daß eine Ueberschneidung von Berufsschule und Handwerk Lehre nach Einführung des neuen Reichsrahmenlehrplanes nicht zu befürchten ist. Durch die einheitliche Ausrichtung ist die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen Innung und Berufsschule gegeben. Jl.

Amtsgerichtsdirektor Fortong:

Wer haftet für die Gebrauchsfähigkeit des Backofens?

Immer wieder ergeben an den Brieffasten von „Schlesiens Handwerk“ Anfragen über die Haftung für die Gebrauchsfähigkeit des Backofens. Insbesondere wird gefragt, ob die vertraglich übernommene Reparaturpflicht auch die Erneuerung des Ofens umfaßt und ob nach den jetzigen Gesetzen überhaupt nur der Vermieter haftet. Zur Erleichterung der Aufklärung seien hier die häufigsten Streitfälle erörtert, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Regelung bei Mietverträgen nach § 581 Abs. 2 BGB. auch für Pachtverträge gilt.

Gesetzliche Regelung.

Nach § 536 BGB. ist der Vermieter einer Bäckerei verpflichtet, die Mieträume einschließlich des Backofens dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu übergeben und sie während der Mietzeit auf seine Kosten in diesem Zustande zu erhalten. Veränderungen oder Verschlechterungen des Backofens, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Wird aber von dem Mieter, seinen Angehörigen oder Angestellten ein vertragswidriger Gebrauch gemacht, gehen alle hierdurch verursachten Schäden zu Lasten des Mieters, der auf seine Kosten die Schäden notfalls durch Erneuerung des Ofens beseitigen muß. Verschweigt der Vermieter die Unbrauchbarkeit des Backofens, so ist der ganze Vertrag wegen arglistiger Täuschung nichtig.

Vertragliche Regelung.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Instandhaltungspflicht stellen kein zwingendes Recht dar, so daß sie durch den Willen der Parteien abgeändert werden dürfen. Von dieser Vertragsfreiheit wird in der Regel Gebrauch gemacht. Auch hier sei hervorgehoben, daß eine Vereinbarung, durch welche dem Vermieter die Verpflichtung zur Vertretung

von Mängeln in oder an dem Backofen erlassen oder beschränkt wird, dann nichtig ist, wenn der Vermieter den Mangel kennt und ihn arglistig verschweigt.

Diese Vertragsfreiheit erleidet eine Einschränkung durch den Preisstopp. Nach der 3. Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 27. 9. 1937 sind seit dem 15. 10. 1937 nicht nur die Erhöhungen des baren Entgeltes bei Miet- und Pachtverträgen verboten, sondern auch jede Veränderung der Vertragsbedingungen zu Lasten des Mieters oder Pächters. Es muß in der Regel von dem Rechtszustande vom 30. 11. 1936 ausgegangen werden. Ausnahmsweise war zugelassen worden, daß die in der Zeit vom 17. 10. bis zum 30. 11. 36 vereinbarten Bedingungen auch bei einer Neuvermietung beibehalten werden durften. Es ist also hiernach verboten, daß der Vermieter, der am 30. 11. 1936 den Backofen auf seine Kosten instandzuhalten hatte, diese Verpflichtung vertraglich auf seinen Mieter abwälzt. Mit einer derartigen Vereinbarung setzen sich sowohl der Vermieter als auch der Mieter der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aus.

Einzelfälle.

1. Der Pächter hat beim Ablauf der Pacht dem Verpächter den Backofen und die Räumlichkeiten so zu übergeben, wie er sie übernommen hat.

Früher wurde angenommen, daß in diesem Falle der Mieter auch für die an sich unvermeidliche Abnutzung hafte, nicht aber auch, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, für höhere Gewalt oder sonstigen Zufall. Nach der jetzt herrschenden Ansicht besagt diese Klausel aber nur, daß der Mieter die Mieträume einschließlich des Backofens in dem Zustande zurückgeben müsse, wie er sich unter Berücksichtigung des normalen Gebrauchs er-

geben werde. Sie enthält also im Grunde nur das, was das Gesetz im § 548 BGB. selbst im Auge hat. Infolge ihres allgemeinen Gebrauches ist diese Bestimmung zu einer reinen Vertragsloskel geworden. Hat der Mieter sich also verpflichtet, die in gutem Zustande übernommenen Räume in diesem Zustande zu erhalten und unbeschädigt zurückzugeben, so haftet er nur für vertragswidrige, nicht für vertragmäßige Abnutzung, ebensowenig haftet er in diesem Falle für Verschulden dritter Personen, die nicht unter seiner Verantwortung stehen. (vgl. Staudinger BGB. 10. Aufl. Anm. 7. zu § 548).

2. Die Instandhaltungen und Reparaturen des Backofens trägt der Mieter.

In diesem Falle hat der Mieter die gesetzlich dem Vermieter obliegende Verpflichtung übernommen, den Backofen in dem für den Bäckereibetrieb gebrauchsfähigen Zustande während der Mietzeit zu erhalten. Wollte man diese Vertragsbestimmung dahin auslegen, daß der Mieter sämtliche Reparaturen, sowohl die durch gewöhnliche Abnutzung als auch die auf sonstige Weise entstandenen, selbst auszuführen habe, so würde dies eine Abwälzung jeglicher Fürsorge für die Mietsache von der Uebergabe ab auf den Mieter bedeuten. Der Vermieter würde für die ganze Dauer des Mietverhältnisses den Mietzins erhalten, aber seine Leistung würde mit fortschreitender Zeit immer geringer werden. Eine so weitgehende Freizeichnung des Vermieters müßte nach dem Urteile des Kammergerichts vom 6. 12. 1928 (Juristische Wochenschrift 1929 S. 2894) in klaren, jeden Zweifel und jedes Mißverständnis ausschließenden Worten ausgedrückt sein. Dies ist aber durch den oben wiedergegebenen Satz in den gedruckten Bestimmungen des Formularvertrages nicht geschehen.

3. Der Mieter hat alle Reparaturen und Renovationen innerhalb der Mieträume, welcher Art sie auch sein mögen, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Entscheidend für den Umfang der Vertragspflichten ist der zu erforschende Wille der Parteien beim Vertragsschluß. Denn es wird sich fragen, ob die Reparatur- und Renovationspflicht nicht nur die notwendigen Ausbesserungen, sondern auch die Erneuerung und Ergänzung schadhaft gewordener Teile des Backofens, der Dielen, Kessel usw. umfaßt. Eine einheitliche Rechtsprechung liegt zu dieser Frage nicht vor. Nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsitten wird man die umfassende, auch die Erneuerung des Backofens oder einzelner Teile einschließende Haftung nur annehmen müssen, wenn die gesamten Umstände und die dem Vertragsschlusse vorangegangenen Besprechungen den Schluß rechtfertigen, daß der Mieter bewußt eine so weitgehende Verpflichtung hat übernehmen wollen. Die angeführte formularmäßige Bestimmung allein läßt die Uebernahme einer so weitgehenden Last nicht erkennen. Für die zweifelsohne Uebernahme der die Vertragsrechte überbüdenden Verpflichtung ist der Vermieter beweispflichtig.

In der Regel wird die Formularbestimmung dahin auszulegen sein, daß der Mieter auf seine Kosten die Schäden zu beseitigen hat, die während seiner Mietzeit nicht nur hervorgetreten, sondern

während dieser Zeit auch tatsächlich entstanden sind. Reicht der Reim für die Schäden in die frühere Zeit zurück, wird eine angemessene Verteilung der Reparaturkosten zu erwägen sein. Hierbei wird man die einzelnen Abnutzungszeiten verhältnismäßig zur Kostenverteilung einzusehen haben.

Hat z. B. der Mieter den Backofen vor dem Vertragsschlusse besichtigt und war bei der Besichtigung schon damit zu rechnen, daß in ein bis zwei Jahren neue Platten gelegt werden müssen, und hat trotzdem der Mieter vorbehaltlos die Renovationspflicht übernommen, wird er auch auf seine Kosten die beim Vertragsschlusse vorzusehenden Erneuerungsarbeiten ausführen lassen müssen.

4. Umtausch eines großen Backofens gegen einen kleineren.

Klage wird auch geführt, daß in der Backstube so ein ungeheueres Tier von Backofen steht, das viel Kohle frißt und dadurch unrentabel wird.

Der große Backofen wird meist aus einer Zeit herrühren, in der er wegen des großen Umsatzes in der Bäckerei dringend gebraucht wurde. Es kommt vor, daß der Umsatz einer Bäckerei wesentlich dadurch nachläßt, daß die Kundengegend durch Schaffung von Siedlungen, durch Umwandlung der Gegend in ein reines Geschäftsviertel entvölkert wird. Der große Backofen kann nicht mehr ausgenutzt werden und wird unrentabel. Wenn nunmehr der Mieter fordert, daß der große Backofen auf Kosten des Vermieters weggerissen und ein kleinerer Ofen gesetzt werden soll, wird diese Forderung in der Regel von dem Vermieter abgelehnt werden, eine Klage des Mieters dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß der Mieter als Fachmann die Räume und Einrichtungen der Bäckerei vor Abschluß des Vertrages besichtigt und sich geprüft hat, ob die zu übernehmenden Lasten für ihn auch wirtschaftlich tragbar sein werden. Er wird sich auch erkundigt haben, mit welchen Erfolgen seine Mietvorgänger gearbeitet haben. Wenn der Mieter oder Pächter dann trotz des Ungeheuers von Backofen vorbehaltlos einen Pachtvertrag auf 5—6 Jahre abschließt, hat er auch das mit diesem langfristigen Vertrage verbundene Risiko zu tragen und ist nicht berechtigt, den zweiseitigen Vertrag einseitig in dem einen oder anderen Punkte zu ändern. Denn es handelt sich nicht um eine notwendige Erneuerung des Ofens infolge Verschleißes, sondern um eine aus wirtschaftlichen Gründen gewünschte Erneuerung, die der nutzungs-berechtigte Pächter selbst zu vertreten hat. Vielfach wird sich ein Ausgleich erzielen lassen, wenn der Pächter sich mit einem bestimmten Satze an den entstehenden Unkosten beteiligt.

5. Instandsetzung auf Anforderung der Gewerbe-polizei.

Wenn vertraglich keine besonderen Abmachungen getroffen sind, teilt sich nach der Rechtsprechung die Instandsetzungspflicht dahin, daß der Verpächter alle Arbeiten, die nach baupolizeilichen Vorschriften oder allgemeiner Verkehrsanschauung während der Pachtzeit notwendig werden, ausführen lassen muß, während dem Mieter oder Pächter diejenigen Arbeiten obliegen, die von der Gewerbe-polizei gerade wegen des Gewerbes gefordert werden. Hierhin gehört u. a. ein von der Gewerbe-polizei geforderter Delanstrich.

Drei Fragen:

1. Haben Sie schon sich selbst und Ihre Familie gegen untragbare geldliche Aufwendungen aus Krankheit und Unfall gesichert?
2. Haben Sie schon daran gedacht, daß von Krankheit niemand verschont bleibt?
3. Sind Sie wirklich in der glücklichen Lage, daß Sie im Falle von Krankheit und Unfall immer die geldlichen Mittel bereit haben, die sehr erheblich sind, wenn Operation, Krankenhaus oder die Inanspruchnahme letzter Errungenschaften moderner Krankenpflege und Heilweise nötig werden?

Eine Antwort:**Nein!**

Werden Sie deshalb noch heute Mitglied der eigens für Sie geschaffenen Berufsstandsversicherung! Wir helfen auch Ihnen!

Schon für RM. 2.50 monatlich

kann ein Handwerksmeister Versicherungsschutz bei uns beantragen.

Schlesische Krankenversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe

Breslau 2, Gustav-Freytag-Straße Nr. 17

Die berufsständische Krankenversicherungsanstalt des selbständigen schlesischen Handwerks

..... (Hier abtrennen!)

Ich erlaube um Uebersendung Ihrer Prospekte — unverbindlichen Vertreterbesuch.

Herr / Frau / Fräulein: Vorname:

Wohnort: Straße:

Anregungen für eine schönere Ausgestaltung der schlesf. Gaststätten

Seit Jahren ist die Wirtschaftskammer Schlesiens, Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, bestrebt, das Aussehen unserer heimischen Gaststätten zu verbessern. Sie geht dabei von dem Gedanken aus, daß eine stilvolle Umgebung auf den Besucher erzieherisch einwirkt und zur Hebung der Gaststättenkultur beiträgt. Mit einer Erneuerung des Farbenanstriches ist es freilich nicht getan, vielmehr ergeben sich hier architektonische Aufgaben, die sich auf die Umgestaltung der Fassade, die zweckmäßige Raumanordnung und die innere Ausgestaltung unter Betonung der schlesischen Eigenart erstrecken. Diese Aufgaben sind aber nur durch engste Zusammenarbeit zwischen Architekten, Künstlern und Handwerkern zu lösen.

Um das Ziel dieser Bestrebungen herauszustellen und zugleich die heimischen Künstler zur Mitarbeit anzuregen, hat das Gaststättengewerbe einen „Ideenwettbewerb für die innere und äußere Umgestaltung schlesischer Gaststätten“ veranstaltet. Der Erfolg war, daß nicht weniger als 70 Architekten, Maler und Kunsthandwerker beachtliche Entwürfe und Zeichnungen einreichten. Es waren für die Lösung der Aufgabe vier bestimmte Gaststätten zur Wahl gestellt. Der 1. Preis wurde dem Leobschüzer Maler Hans Schindler für seinen Entwurf der Umgestaltung der „Gaststätte zur Handwerkskammer“ zuerkannt. Die Ergebnisse des Preisaus Schreibens waren in der Zeit vom 19. bis 24. Juni im Poelzigbau in Breslau ausgestellt und somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese in ihrer Art erstmalige Veranstaltung erbrachte ein außerordentlich lehrreiches Material. Die aufgezeigten Vorbilder geben neue wertvolle Anregungen für die zweckentsprechende Umgestaltung und Anpassung der Gaststätten in Stadt und Land an die schlesische Eigenart. Durch zielbewußte Arbeit sind Mittel und Wege gewiesen, wie man zu einem Stil gelangen kann, der die schlesische Eigenart zum Ausdruck bringt. Der Besucher wird sich in einer so ausgerichteten Gaststätte wohl fühlen und einen bleibenden Eindruck erhalten. Die Verschönerungsaktion hat neben der kulturellen somit auch eine wirtschaftliche Bedeutung, indem sie zugleich der Hebung des Fremdenverkehrs dient. Ein vielversprechender Anfang ist gemacht, und weitere Kräfte sind angeregt worden, sich mit dem neuen Aufgabengebiet ernstlich zu befassen. Dem heimischen Handwerk, das zur Mitarbeit in erster Linie berufen ist, erwachsen für die Erstellung von geschmackvollen Möbeln, Geräten, Einrichtungsgegenständen, Beleuchtungskörpern, Malerarbeiten usw. schöne und verantwortungsvolle Aufgaben.

Im September d. J. sollen im Rahmen der „Schau schlesischer Gaststättenkultur“ weitere An-

regungen zur Ausgestaltung einer vorbildlichen typisch schlesischen Gaststätte an Hand von praktischen Beispielen und fertigen Erzeugnissen gegeben werden. JL.

Falsches Entgegenkommen

Leider müssen die handwerklichen Gütestellen wiederholt die Wahrnehmung machen, daß es zwischen der Kundschaft und dem jeweiligen Handwerker zu Differenzen kommt, wenn der Handwerker seine Rechnung zur Zahlung vorlegt. Oft macht der Kunde unbegründete Beanstandungen, aber auch ebenso oft muß der Handwerker einräumen, sich bei der Rechnungsaufstellung „verkalkuliert“ zu haben. So ist es z. B. vorgekommen, daß ein Handwerker seine Rechnung um etwa 20 Prozent trotz genauester Spezifikation ermäßigte, weil er bei „nochmaliger Kalkulation“ glaubte, seine Forderung berechtigt herabsetzen zu können. Ein anderer Handwerker hatte sogar, als sich der Kunde wegen der Höhe der Rechnung beschwerdeführend an die Gütestelle der Handwerkskammer wandte, einfach 50 Prozent seiner Ansprüche gestrichen und zusammen mit seinem Kunden angezeigt, daß sich die Angelegenheit außergerichtlich durch Vergleich erledigt habe.

Ein Handwerker hat nicht nur sorgfältige und fachlich einwandfreie Arbeit zu leisten, sondern auch bei Aufstellung der Rechnung wahrheitsgetreu die Arbeitsstunden einzusehen, genau seinen Verdienst und seine Unkosten zu kalkulieren sowie richtige Angaben über den Materialverbrauch zu machen.

Es wäre ein falsches Entgegenkommen, wenn ein Handwerker, entweder weil er mit Arbeit überlastet ist, oder weil er keine Lust hat, sich mit seiner Kundschaft auseinanderzusetzen, bezw. herumzutreten, seine Rechnung herabsetzt, obwohl sie in allen Positionen einer Nachprüfung durch einen Sachverständigen standhalten würde. Durch ein derartiges Verhalten bezw. falsches Entgegenkommen leidet nicht nur das Ansehen des einzelnen Handwerkers, sondern des gesamten Handwerkerstandes.

Es möge sich jeder Handwerker darüber klar sein, daß es in jedem Fall, wenn auch nicht gleich beim ersten Mal, so doch bei einem anderen Kunden, spätestens aber bei einem Prozesse herauskommt, wenn eine leichtfertige oder falsch kalkulierte Rechnung seiner Kundschaft zur Bezahlung vorliegt.

Wir können daher nur immer wieder unsere Handwerker in ihrem eigensten Interesse und zur Vermeidung von Angelegenheiten ermahnen, wie es bereits eingangs zum Ausdruck gebracht worden ist, bei der Aufstellung von Rechnungen größte Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit obwalten zu lassen. Dr. W.

Eine Empfehlung lohnt sich! Spezialbetrieb für Feinlackierung auf alte u. neue Möbel in allen Farbtönen
Bautz & Gitschel, Maler- u. Lackierbetrieb, Breslau, Vinzenzstr. 10 - Ruf 43765

Einfluss



Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbezahlern werden nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorgerisch beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

1278. Gummifabel.

Frage: Vor einem Jahr kaufte ich ein Gummifabel 120 Meter für einen Elektromotor 28 P.S. zum Lohndrusch. Dieses kostete RM. 700,— und ist für mich ein Wertstück. Um die Lebensdauer zu erhöhen, gibt es, soweit mir bekannt ist, ein Streichmittel, welches die Haltbarkeit des Gummis erhöht. Bitte nun, mir eine Firma zu nennen, bezw. eine Fabrik, die eine solche Ware liefert.

S. L. in L. Bez. Bresl.

Antwort: So wünschenswert es wäre, ein Präparat zu haben, mit dem es gelänge, das Altern von Gummi hinauszuschieben, so wenig erfreulich ist es, daß es bisher im Handel noch nichts gibt, was diesen natürlichen Prozeß irgendwie verhindern könnte. Das Altern von Gummi ist eine chemische Umwandlung unter den Einflüssen von Licht und Luftsauerstoff. Aber auch ohne diese beiden wird allerdings in längerer Zeit der Gummi hart und spröde. Er verliert seine Festigkeit und hohe Elastizität. Man muß sich deshalb damit begnügen, die Lebensdauer des Gummis durch ordnungsgemäße Pflege zu erhöhen. Kühle, trockene Lagerung im abgedunkelten Raum ist die beste Grundlage für lange Lebensdauer. Gummi wird auch häufig durch scharfes Knicken an einzelnen Stellen vorzeitig angegriffen. Deshalb ist es richtig, Schläuche und in Ihrem Fall das Rabel, auf eine nicht zu kleine Trommel nach jedem Gebrauch sorgfältig aufzuspulen. Vor schweren äußeren Verletzungen ist das Rabel zu schützen, indem seine Lage gekennzeichnet wird, um das Darüberfahren von Fuhrwerken sicher zu verhindern. Beim Schleifen des Rabels über den Boden haben sich nicht häufig Verletzungen gezeigt, die an diesen Stellen zu einer Schädigung des Gummis führen. In manchen Betrieben hat es sich bewährt, vom Drechsler oder Stellmacher zu rechtgedrehte Holzeier auf das Rabel aufzufädeln. Diese Holzeier werden geschliffen und mit Schrauben in ihrer Lage durch Klemmung festgehalten. Sie müssen etwa in Abständen von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meter aufgebracht werden. Beim Ziehen über den Boden wird so ein Abschaben des Gummis verhindert. Zu berücksichtigen bleibt allerdings hierbei, daß das Aufwickeln auf eine Aufwickelvorrichtung insofern Schwierigkeiten bereiten kann, indem der Platzbedarf für das Rabel erheblich größer wird. Pi.

1279. Formularmäßige Uebernahme der Reparaturpflicht bei Mietverträgen.

Frage: Unbei überfende ich Ihnen meinen Mietvertrag mit der Bitte, mir mitzuteilen, inwiefern ich oder der Wirt verpflichtet sind, die Reparaturen, soweit es sich um eine reguläre Abnutzung handelt, auszuführen?

Ich bin genötigt, den Fußboden und die Kessel in der Werkstatt zu erneuern.

M. N. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Nach § 548 BGB. hat der Mieter Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten. In Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung enthält der § 4 des Mietvertrages vom 1. 10. 1928 die Vereinbarung, daß die übernommenen Mieträume vom Mieter dauernd in einem brauchbaren guten Zustande zu erhalten sind. Nach dieser Formularbestimmung haftet der Mieter nur für vertragswidrige, nicht für vertragmäßige Abnutzung. In § 4 des Vertrages ist aber weiter vereinbart, daß der Mieter alle Reparaturen und Renovationen innerhalb der Mieträume, welcher Art sie auch sein mögen, auf seine Kosten vornehmen zu lassen hat. Besondere Aufmerksamkeit ist der Pflege der Fußböden zuzuwenden. Wollte man diese Vertragsbestimmung des § 4 dahin auslegen, daß der Mieter sämtliche Reparaturen, sowohl die durch gewöhnliche Abnutzung sowie die auf sonstige Weise entstandene, selbst auszuführen habe, so würde dies eine Abwälzung jeglicher Fürsorge für die Mietsache von der Uebergabe ab auf den Mieter bedeuten. Der Vermieter würde für die ganze Dauer des Mietverhältnisses den Mietzins erhalten, aber seine Leistung würde mit fortschreitender Zeit immer geringer werden. Eine so weitgehende Freizeichnung des Vermieters müßte nach dem Urteil des Kammergerichts vom 6. 12. 1928 (Juristische Wochenschrift 1929, S. 2894) in klaren, jedem Zweifel und jedes Mißverständnis ausschließenden Worten ausgedrückt sein. Das ist durch den oben wiedergegebenen Satz in den gedruckten Bestimmungen des Formularvertrages nicht geschehen. Diese Vertragsbestimmung kann auch dahin ausgelegt werden, wie es das Kammergericht in seinem Urteile vom 24. 11. 1924 getan hat, daß sie nicht die Folgen ordnungsmäßigen Gebrauchs und ordnungsmäßiger Abnutzung der Mietsache, sondern nur die Beeinträchtigungen infolge anderer Einwirkungen betrifft. Für diese Auslegung spricht, daß der zweite Satz des § 4 „insbesondere“ auf Reparaturen hinweist, die durch höhere Gewalt oder äußere Einwirkungen nötig geworden sind, über die Folgen des ordnungsmäßigen Gebrauchs aber nichts besagt, es sei denn mit dem Hinweise, daß die Unterhaltung des übrigen Hauses der Vermieter übernimmt. Dies kann auch bedeuten, daß die Folgen der ordnungsmäßigen Abnutzung zu Lasten des Vermieters gehen sollen. Deshalb ist bei einer formularmäßig vertraglichen Ueberbürdung eine besonders sorgfältige Erforschung des wahren Vertragswillens durch Heranziehung vorvertraglicher Verhandlungen und der bisherigen Vertragshandhabung geboten.

Zwingt die Erforschung des wahren Vertragswillens zu dem Schlusse, daß der Mieter auch die Haftung für die an sich unvermeidliche Abnutzung der Räume einschließlich des Fußbodens und der Kessel in der Werkstatt hat übernehmen wollen, so fragt sich weiter, wie weit diese formularmäßige Uebernahme der Instandhaltungspflicht geht, ob sie insbesondere auch die notwendig gewordene Erneuerung des Fußbodens und der Kessel umfaßt. Nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrs-

sitte dürfte die übernommene Verpflichtung dahin auszulegen sein, daß der Mieter auf seine Kosten nur die Schäden zu beseitigen hat, die während seiner Mietzeit nicht nur hervorgetreten, sondern während dieser Zeit auch tatsächlich entstanden sind. Reicht der Reim für die Schäden in die frühere Zeit zurück, kann eine Teilung der Kosten in Frage kommen. Da bereits vor Ihnen die Räume zum Betriebe einer Fleischerei und Wurstfabrik vermietet waren, sind die einzelnen Abnutzungszeiten verhältnismäßig zur Kostenermittlung einzusetzen.

Zu beachten ist, daß, wenn die Renovationspflicht auch die Erneuerung des unbrauchbar gewordenen Fußbodens und der unbrauchbaren Kessel umfassen soll, die besonderen Umstände des einzelnen Falles ergeben müssen, daß der Mieter bewußt eine so weitgehende Last des Vermieters hat übernehmen wollen. Die formularmäßige Bestimmung der Uebernahme der Renovationen, welcher Art sie auch sein mögen, dürfte die eindeutige Auslegung, daß damit auch die Verpflichtung zur Erneuerung des Fußbodens und der Maschinen übernommen worden ist, nicht rechtfertigen. Für die zweifelstfreie Uebernahme einer so weitgehenden, die Vertragsrechte überbürdende Verpflichtung ist der Vermieter beweispflichtig. Jg.

1280. Wie wird man Sachverständiger?

Frage: Ich übergebe mein Geschäft jetzt meinem Sohne. Da ich aber noch rüstig bin, will ich mich noch etwas betätigen. Als langjähriger Fachmann habe ich daran gedacht, ein Sachverständigenamt zu übernehmen. Bitte um Auskunft, wohin man sich zu wenden hat, um alles in die Wege zu leiten, wegen der gerichtlichen Beeidigung usw. Wie sind die Einkommensverhältnisse bei einem Sachverständigen? B. P. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Die allgemeinen, gerichtlichen Beeidigungen von Sachverständigen sind mit Wirkung vom 30. 4. 35 aufgehoben. Seitdem ziehen die Gerichte Sachverständige nur von Fall zu Fall heran und bedienen sich bei der Auswahl häufig der Mithilfe berufsständischer Organe (Kammern usw.). Eine förmliche Bestellung oder Vormerkung ist in dieser Hinsicht nicht möglich.

Die Deutsche Rechtsfront, Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen, Berlin NW 40, Roonstr. 1 bemüht sich um die Vorbereitungsarbeiten für einen künftigen Neuaufbau des gerichtlichen Sachverständigenwesens. Geeignete Fachleute können sich dort um die Mitgliedschaft bewerben. Die Gesuche werden — meist in Zusammenarbeit mit den berufsständischen Organen — eingehend geprüft. Ein Anspruch auf Heranziehung zur Erstattung von Gutachten ist jedoch auch im Falle der Aufnahme nicht gegeben und es steht überhaupt noch nicht fest, wann und in welchem Umfange sich die Gerichtsbarkheit einmal der hier freiwillig geleisteten Vorbereitungsarbeiten bedienen wird. Es handelt sich also weniger um einen Weg zu Einkünften, als um planmäßige Mitarbeit an der zukünftigen Gestaltung.

Somit gibt es 3. Jt. nur noch einige Kreise fest bestellter Sachverständiger im Handwerk, nämlich

- a) die Baufachverständigen gem. U § 7 WOB.,
- b) die öffentlich bestellten Handwerkskammer-Sachverständigen und — ihnen vergleichbar und sich in der Zuständigkeit teilweise überschneidend —
- c) die öffentlich bestellten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammern.

Der Sachverständigenapparat zu a) dient besonderen Zwecken, die Gutachtertätigkeit ist rein ehrenamtlich. In allen Fällen zu a—c erfolgt die Bestellung nicht auf Grund von Bewerbungen Einzeler, sondern in der Regel nach eigener Auswahl der zuständigen Dienststelle im Einvernehmen mit den Fachverbänden. Die öffentlich bestellten Sachverständigen werden auch in gewissem Umfange zu gerichtlichen und privaten Gutachten herangezogen, wofür ihnen selbstverständlich Gebühren zustehen. Nicht alle Handwerkskammern, sowie Industrie- und Handelskammern haben bisher von ihrem Rechte zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen Gebrauch gemacht, stellenweise befindet sich diese auch erst in Vorbereitung.

Sie sehen also, daß es gerade im gegenwärtigen Uebergangsstadium zum allerwenigsten vom Entschlusse des Einzelnen abhängt, als Sachverständiger eingesetzt zu werden.

Grundsätzlich besteht auch die Tendenz, als Sachverständige nur solche Fachleute heranzuziehen, die sich zwar einerseits durch Jahre hindurch bewährt und einen gewissen Ruf erworben haben, andererseits aber noch als selbständige Unternehmer in der Wirtschaft stehen und daher über die tägliche Praxis auf dem Laufenden sind. Als Altersversorgung oder wenigstens zusätzliche Einnahmequelle eignet sich daher gerade im Handwerk eine Sachverständigentätigkeit unter heutigen Verhältnissen schwerlich. Hinzu kommt, daß die Inanspruchnahme eines Sachverständigen durchaus unregelmäßig ist, die Höhe der Vergütung von der Lage der Fälle abhängt und die dabei zu erwartenden Gewinne von Außenstehenden gewöhnlich überschätzt werden. Im wesentlichen handelt es sich doch nur um einen Ersatz der entstehenden Selbstkosten. Das Sachverständigenamt ist in erster Linie ein Ehrenamt, die Berufung eines Sachverständigen ein Vertrauensbeweis der zuständigen Stellen.

1281. Grundstückseigentümer, achtet auf Cure Wasseruhr!

Frage: Ich habe in meinem Grundstück neben einer Autoreparaturwerkstatt einen Garagenbetrieb. Aus feuerpolizeilichen Gründen mußte ich eine 100 mm starke Wasserzuleitung legen lassen, an die ein Feuerhydrant angeschlossen worden ist. Das Wasser wurde, wie üblich, in gewissen Zeitabständen abgelesen, wobei die letzte Ableseung gegenüber der vorletzten einen Mehrverbrauch um das Zwanzigfache aufwies. Die Ermittlungen ergaben, daß in der Minute 3 cbm Wasser trotz einer ordnungsgemäß funktionierenden Leitung verloren gingen und daß ein nicht zu erkennender Rohrbruch, im im Kellergeschoß des Nachbargrundstücks, erheblichen Schaden angerichtet hatte.

Der Grundstücksnachbar macht mich als Eigentümer für allen Schaden verantwortlich, den ich glaubte berechtigt ablehnen zu können, weil mich keine Schuld trifft.

Muß ich die Schäden dem Eigentümer des Nachbargrundstücks ersetzen? Müßte nicht, wenn überhaupt eine Ersatzpflicht begründet erscheint, die Stadtgemeinde dafür aufkommen? Wie ist die Rechtslage?
H. G. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Für die Frage, ob Ihr Grundstücksnachbar einen Rechtsanspruch hat, von Ihnen Ersatz des durch den Rohrbruch entstandenen Schadens zu verlangen, ist es zunächst einmal erforderlich, zu untersuchen, auf welchen Rechtsgrund er seine Ansprüche überhaupt stützen könnte:

Nach dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt scheinen zwischen Ihnen und dem Grundstücksnachbar keinerlei vertragliche Beziehungen zu bestehen, so daß eine Haftung aus Vertrag ausscheidet.

Auch eine Ersatzpflicht Ihrerseits aus §§ 823 BGB. (unerlaubte Handlungen) kommt nicht in Frage, wenn auch eine zumindest fahrlässige Schädigung des Eigentums Ihres Nachbarn durch das auf Ihrem Grundstück liegende Rohr vorliegt; doch setzt dieser Abschnitt im Bürgerlichen Gesetzbuch das Verschuldungsprinzip voraus, d. h. daß eine Haftung nur gegeben ist, wenn den, der den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft.

Eine Schadenshaftung durch Sie erscheint allein aus § 1004 BGB. begründet. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann der Eigentümer (Grundstücksnachbar) von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, d. h. also auch Schadenersatz, wenn das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird. Dieser Anspruch aus § 1004 BGB. setzt kein Verschulden desjenigen voraus, welcher für die Beeinträchtigung verantwortlich ist. Den sogenannten Schutz des Kellerrechts regelt danach allein diese Gesetzesbestimmung.

Wichtig erscheint bei Prüfung dieser Frage auch, ob es einen Unterschied für die Haftung bedeutet, ob der Rohrbruch vor bzw. hinter der Wasseruhr aufgetreten ist. Es könnte die Ansicht vertreten werden, daß die Stadtgemeinde, der die Wasserrohre gehören, in dem Falle Ersatz zu leisten hätte, wenn der Schaden vor der Wasseruhr entstanden wäre. Diese Rechtsauffassung teilen wir nicht; es ist vielmehr gleichgültig, ob der Rohrbruch vor der Wasseruhr bzw. hinter dieser entstanden ist. Maßgebend ist allein, ob der Schaden auf Ihrem Grundstück bzw. Gelände eingetreten ist, oder auf einer der Stadt gehörigen Fläche. In letzterem Falle würde eine Haftung Ihrerseits nicht gegeben sein.

Dieser in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht erörterte Fall gibt uns Veranlassung, die Grundstückbesitzer darauf hinzuweisen, in regelmäßigen Abständen selbst die Wasseruhr zu kontrollieren, um den jeweiligen Verbrauch festzustellen, sowie die Leitung gleichfalls auf ein ordnungsmäßiges Funktionieren hin zu prüfen.

1282. Witwenrente.

Frage: Hat eine Frau, die einen Angestellten, der sich bereits im Ruhestand befindet, heiratet, nach dessen Tode einen Anspruch auf Witwenrente?

A. W. in S. Bez. Bresl.

Antwort: Bei der Angestelltenversicherung ist die einzige Voraussetzung für den Bezug der Witwenrente die Rechtsgültigkeit der Ehe beim Tode des Ehemannes. Demzufolge würde auch Witwenrente diejenige Witwe erhalten, die einen bereits im Ruhestand befindlichen Angestellten geheiratet hat.

1283. Wohin mit den Sachen einer geräumten Wohnung?

Frage: Ich bitte Sie um Auskunft in folgender Angelegenheit:

In einer Wohnung meines Hauses hat eine junge Frau gewohnt, die keine Miete gezahlt hat und deswegen zur Räumung verurteilt worden ist. Die Ermession ist von dem Gerichtsvollzieher am angefahrenen Tage glatt durchgeführt worden, denn die Mieterin ist schon längere Zeit auswärtig. Da auch sonst niemand da gewesen ist, der sich um die Sachen gekümmert hat, hat der Gerichtsvollzieher die Möbel und alle anderen Sachen auf die Pfandkammer schaffen lassen.

Dort stehen sie noch heute. Ich bekomme aber jetzt von dem Gerichtsvollzieher eine Lagerkostenrechnung, die ich bezahlen soll.

Wenn das richtig ist, bin ich durch die Ermession der Mieterin um nichts gebessert. Im Gegenteil, ich setze dann zur verlorenen Miete noch weiteres Geld zu. Muß das so sein?

L. W. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Sie müssen zahlen, weil Sie auch für die Lagerkosten (bei der Pfandkammer) haften. Sie können jedoch die Sachen auf gerichtliche Anordnung verkaufen lassen und die Angelegenheit damit zum Ende bringen.

Ein Räumungsurteil wird durch die sogenannte Ermession des Mieters vollstreckt, indem der Gerichtsvollzieher den Mieter einfach mit allen Sachen aus der Wohnung setzt. Ist der Schuldner dabei nicht anwesend und auch sonst niemand erschienen, der die Sachen für den Schuldner übernehmen könnte, so muß der Gerichtsvollzieher diese auf die Pfandkammer bringen und sie dort solange aufbewahren, bis sie der ermittelte Schuldner — natürlich gegen Erstattung aller Lagerkosten und sonstigen Unkosten — abholt. Darauf werden aber der Gerichtsvollzieher wie auch der Gläubiger vergeblich warten, weil ja der ermittelte Mieter kein Geld haben wird.

Deshalb darf der Gerichtsvollzieher zur Sicherstellung der Lagerkosten diese von dem Gläubiger einfordern.

Weil das aber, wie Sie am besten an Ihrem Beispiel sehen, für den Gläubiger ein untragbarer Zustand ist, kann wieder der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht den Antrag stellen, daß für den Gerichtsvollzieher der Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses (nach Abzug der Unkosten, auch Lagerkosten) angeordnet wird.

Ohne Bedeutung ist es dabei, ob die Sachen für den ermittelten Mieter unentbehrlich sind oder nicht. Denn müßte das wieder berücksichtigt werden, dann käme wahrscheinlich die Angelegenheit überhaupt nicht zum Ende.

1284. Wer zahlt Operationskosten?

Frage: Ich lebe von meiner Ehefrau seit Jahren getrennt und zahle ihr eine monatliche Geldrente. Meine Frau hat sich nun vor wenigen Tagen einer schweren Operation unterziehen müssen und verlangt jetzt von mir Bezahlung der Operationskosten. Ich bin der Ansicht, daß ich meiner Frau, nachdem sie von mir eine monatliche Geldrente erhält, die Operationskosten nicht zu zahlen brauche. Ist dies richtig und kann ich mit Recht die Zahlung der Operationskosten verweigern?

L. B. in W. Bez. Bresl.

Antwort: Ihre Ansicht, daß Ihre Ehefrau eine solche unvorhergesehene und unvorhersehbare Ausgabe einer Operation aus den laufenden monatlichen Rentenzahlungen bestreiten muß, ist nicht richtig.

Tatsächlich war diese Frage früher einmal in Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten. Heute herrscht aber die einhellige Meinung, daß der Ehemann zur Zahlung unvorhergesehener Ausgaben trotz der laufenden monatlichen Geldrente verpflichtet ist. Jede Ehefrau hat sowohl nach § 1360 BGB. als auch nach § 1361 BGB. einen Anspruch auf Deckung ihres gesamten Lebensbedarfs, also auch der Kosten einer außergewöhnlichen Krankheit, Operation usw. Während nach § 1360 BGB. der Unterhalt in Natur geleistet wird, ist der Unterhalt nach § 1361 BGB. beim Getrenntleben der Ehegatten in Form einer Geldrente zu gewähren. Damit ist lediglich gesagt, daß der Unterhalt aus praktischen Erwägungen durch regelmäßig gleichbleibende Geldzahlungen zu erfolgen hat und nicht durch schwankende Einzelleistungen, die sich etwa nach dem Bedarf jedes Tages richten. Diese monatliche Geldrente bei getrenntlebenden Ehegatten ist nach herrschender Ansicht, ebenso wie die Naturalleistungen beim Zusammenleben der Ehegatten, aber nur zur Deckung des gewöhnlichen Bedarfs der Ehefrau bestimmt. Daraus ist zu folgern, — es sei denn, daß ausnahmsweise nach dem Willen der getrenntlebenden Eheleute bei Bemessung der Rente auch alle unvorhergesehenen Ausgaben bereits berücksichtigt sind — daß neben der Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung der Geldrente seine Verpflichtung zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben bestehen bleibt. Denn dazu wäre der Ehemann auch im Falle des Zusammenlebens verpflichtet.

Im übrigen unterscheidet sich der zu gewährende Unterhalt nach § 1360 BGB. von dem nach § 1361 BGB. auch nicht durch den Umfang, sondern lediglich nur die Form der seitens des Ehemannes zu gewährenden Leistungen.

Sie sind also zweifelsohne zur Zahlung der Operationskosten verpflichtet. Wir raten Ihnen deshalb, um unnötige Mehrkosten zu vermeiden, es nicht erst zu einem Prozeß kommen zu lassen, sondern Ihrer Ehefrau die Operationskosten freiwillig zu zahlen.

1285. Die unvorsichtige Verkäuferin.

Frage: Von einem Bäckermeister erhielt ich den Auftrag, an einem Ladenregal eine Uhr anzu-

bringen. Die Uhr war von dem Ladeninhaber bereits besorgt. Ich hatte lediglich ein Loch oberhalb an dem Regal aus dem Holz zu schneiden und die Uhr einzusetzen. Ich schickte zu diesem Zweck meinen Gesellen mit einem Lehrling zu dem Kunden. Zur Ausführung dieser Arbeit benötigten meine Leute eine Leiter, welche sie sich von dem Hausmeister besorgten. Da es in dem Laden sehr eng war, mußte die anwesende Verkäuferin dauernd an der Leiter, welche von dem Lehrling gehalten wurde, vorbei, sodaß er jedesmal zur Seite treten mußte, ohne in dem Augenblick des Vorbeigehens die Leiter festhalten zu können. Bei dieser Gelegenheit wurde die Leiter von der Verkäuferin, der Tochter des Auftraggebers, umgerissen. Dem Gesellen passierte nichts, dafür wurde aber der Glasaufsatz von der Ladentafel zerschlagen. Da es sich um geschliffenes Glas handelt, ist der Schaden im Verhältnis zu der kleinen Arbeit sehr groß. Fest steht, daß allein die Tochter des Ladeninhabers die Leiter umgerissen hat und meine Leute keine Schuld trifft. Wer muß für den Schaden aufkommen?

G. U. in L. Bez. Bresl.

Antwort: Es handelt sich bei dem Ihnen von dem Bäckermeister erteilten Auftrag um einen Werkvertrag, der die ordnungsgemäße Anbringung einer Ladenuhr zum Gegenstande hat. Der Geselle sowie der Lehrling sind als Ihre Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. anzusehen. Nach dieser Bestimmung, welche ein vertragliches Verhältnis voraussetzt, hat der Schuldner ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Eine Schadensersatzpflicht Ihrerseits wäre also nur gegeben, wenn Ihre Leute ein Verschulden träfe; Sie hätten dann nach § 276 BGB. Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Nach Ihrem eigenen und vorgetragenen Sachverhalt scheidet ein vorsätzliches Handeln von vornherein aus. Ihr Geselle, welcher auf der Leiter arbeitete, kann in keiner Weise schuldhaft gehandelt haben. Es fragt sich allein, ob nicht etwa der Lehrling unachtsam gewesen ist, daß er überhaupt die Verkäuferin während der auszuführenden Arbeit an der Leiter hat vorbeigehen lassen. Wenn auch seine Handlungsweise als eine leichtsinnige zu bezeichnen ist, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß seine Sorglosigkeit im vorliegenden Falle nicht als ein fahrlässiges Verschulden anzusehen ist. Wäre die Verkäuferin vorsichtiger gewesen, so hätte bestimmt dieser eingetretene Schaden verhindert werden können. Eine Haftung für Ihren Lehrling als Erfüllungsgehilfen glauben wir daher berechtigt, ablehnen zu müssen. Auch eine Ersatzpflicht Ihrerseits aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung dürfte nach § 831 nicht in Frage kommen, da Sie sich jederzeit von einer Haftung befreien können, wenn Sie den Nachweis führen können, daß Sie bei der Auswahl Ihres Lehrlings die nötige Sorgfalt haben obwalten lassen.

Regierungsbezirk Breslau.

1286 Doppelberuf, E. S. in G. M.; 1287 Versicherung, M. H. in B.; 1288 Ausbildung, R. W. in S.; 1289 Witwenrente, U. W. in H.; 1290 Eheschließung, U. R. in B.; 1291 Beeinträchtigung der Geschäftsfreie, G. W. in B.; 1292 Unterhalt, B. M. in A.; 1293 5 verschiedene Fragen, F. R. in W.; 1294 2 verschiedene Fragen, H. O. in G.; 1295 Umstellung, R. P. in R.; 1296 Arbeitsplatzwechsel, E. G. in W.; 1297 Einzelhandel, P. H. in G.; 1298 Adressen, E. S. in R.; 1299 Stromzuleitung, E. G. in W.

Regierungsbezirk Liegnitz.

1300 Berufsbereinigung, O. M. in L.; 1301 Angestelltenversicherung, B. R. in R.; 1302 3 verschiedene Fragen, G. S. in G.; 1303 Arztrechnung, O. W. in B.; 1304 Hausfriedensbruch, W. R. in S.; 1305 Geschäftsübergabe, U. A. in F.; 1306 Richtsätze, H. F. in G.; 1307 Druckschriftennachweis, W. W. in L.; 1308 Arbeitsbuch, E. L. in H.; 1309 2 verschiedene Fragen, U. H. in G.; 1310 Unterbringungskosten, F. W. in A.; 1311 Anlage einer Wasserleitung, G. M. in W.

Regierungsbezirk Oppeln.

1312 Wasserrecht, P. S. in G.; 1313 2 verschiedene Fragen, R. S. in P.; 1314 Versicherung, E. R. in P.; 1315 Entscheidung des Preiskommissars, R. in L.; 1316 Werkvertrag, J. S. in S.; 1317 Einzelhandel, H. W. in G. B.

Diese Fragen beantworten wir schriftl. Dr. Sto—.

Handwerkliche Altersversorgung und der 1. Juli

Auf Seite 356 in Nr. 25 der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk“ erschienen mehrere Abhandlungen über die Altersversorgung des Handwerks. Der Artikel: „Kreis-Handwerkerschaften mit Ausstellung der Versicherungskarten für Handwerker beauftragt“ ist bei unserer Schriftleitung vor dem Artikel: „Die Bedeutung des 1. Juli für die handwerkliche Altersversorgung“ eingegangen.

Das Bemerkenswerte bei dem Artikel: „Kreis-Handwerkerschaften mit Ausstellung der Versicherungskarten für Handwerker beauftragt“ ist lediglich die Mitteilung, daß die Kreis-Handwerkerschaften beauftragt sind, Versicherungskarten auszustellen. Das bedeutet für viele Handwerker eine Erleichterung, da sie den Weg zur Kreis-Handwerkerschaft bereits kennen. Die Schlussbemerkungen dieses Artikels sind hinfällig, nachdem der Reichsstand des Deutschen Handwerks die Bedeutung des 1. Juli ganz besonders kraft herausstellt und rascheste Abwicklung der notwendigen Versicherung empfiehlt. Es ist deshalb erforderlich, daß diejenigen Handwerker, die bisher noch nichts unternommen haben, nunmehr schnellstens ihren Versicherungsantrag stellen.

Ein verbreiteter Kalkulationsfehler

In der Kalkulation des Handwerkers ist es allgemein üblich, die Unkosten auf die Löhne, zuweilen auch auf Löhne und Material, umzulegen und die Unkosten zu diesem Zwecke zunächst in einem Vornhundertsatz des Lohnes zum Ausdruck zu bringen.

Dieser Vornhundertsatz wird häufig noch roh geschätzt, was natürlich völlig zu verwerfen ist. Aber auch da, wo man sich um seine ordentliche Ermittlung bemüht, wird diese fast überall einfach so vorgenommen, daß die Endsummen des Lohnkontos und des Unkostenkontos so wie sie sich aus der Buchführung ergeben, für eine bestimmte Zeit, meist 3, 6 oder 12 Monate, zueinander in Beziehung gesetzt werden. In Zahlen würde das etwa so aussehen:

Beispiel I.

Ungekommener Kontenstand:

Lohnkonto R.M. 10 732,14

Unkostenkonto R.M. 7 585,90

Unter (zulässiger) Abrundung auf volle Mark rechnet nun der Handwerker:

7586 . 100 = 70,685 oder abgerundet 70,69 v. H.
10732

Wenn dieser Handwerker nun jeder dem Kunden gegenüber in Rechnung gestellten Arbeitsstunde 70,69 v. H. Unkostenzuschlag hinzurechnete, glaubte er fest, hiermit die bei ihm entstehenden Unkosten

in dem auf diese Arbeit entfallenden Anteile erfasst und richtig abgegolten zu haben.

Darin liegt nun ein folgenschwerer Irrtum, und zwar ein Irrtum, der von selbst auffallen würde, wenn derselbe Handwerker die Zeit fände, einmal am Schlusse eines Vergleichszeitraumes, etwa eines Jahres, die in allen während dieser Zeit ausgestellten Rechnungen enthaltenen Arbeitszeitwerte einerseits und die darin enthaltenen Unkostenanteile andererseits zusammenzurechnen und mit den Buchwerten zu vergleichen. Er würde dann nämlich finden, daß er sowohl einen weit geringeren Arbeitszeitwert als auch einen wesentlich geringeren Unkostenbetrag in Rechnung gestellt hat, als seine Buchführung ergibt!

Wo sind die restlichen Unkosten dann aber geblieben? Nun, die hat der Handwerker, ohne es zu wollen, selbst getragen. Sie gingen damit zwangsläufig zu Lasten seines Gewinns.

Und die fehlenden Arbeitszeitwerte? Die ergeben sich einfach daraus, daß dem Kunden gegenüber nur die produktiven, d. h. die wirklich am bestellten Wert geleisteten Zeiten zur Berechnung gelangten, aus der an sich richtigen Erkenntnis, daß die unproduktiven Löhne ja mit den übrigen Unkosten zusammen durch den Unkostenzuschlag verrechnet und abgegolten werden müssen. Dazu ist es aber auch nötig, daß die unproduktiven Löhne

Furniere / Sperrholz Würsching & Klinger

Breslau 6, Strlegauerstr. 2 / Fernspr. 247 05

und Gehälter am Unkostenvergleich teilnehmen, und zwar auf der richtigen Seite.

Wer bis hierher mitgedacht hat, wird sich schon von selbst sagen, daß die buchmäßigen Endsummen von Lohnkonto und Unkostenkonto mithin für die richtige Durchführung des Unkostenvergleiches ein zu rohes Material darstellen, so daß das Verfahren nach Beispiel I nicht zum Ziele führt und die Buchwerte erst einer vorherigen Berichtigung bedürfen.

Diese Berichtigung ist nun so durchzuführen, daß vor dem Vergleich aus dem Lohnkonto diejenigen Löhne und Gehälter zu entfernen sind, die nicht unmittelbar „produktiv“ wirken, also auch bei der Abrechnung in bestimmten Arbeit nicht als „geleistete Zeiten“ in Erscheinung treten, während die entfernten Beträge umgekehrt dem buchmäßigen Endbetrage des Unkostenkontos hinzuzufügen sind.

Zu den hiernach unproduktiven Löhnen rechnen die Bezüge des Büropersonals, die Bezüge der nicht direkt an der Fertigung beteiligten Kräfte, wie Boten, Pförtner, Maschinisten, Werkzeugmacher, Kraftfahrzeugführer u. a. m. Bei Wertmeistern rechnet derjenige — festzustellende — Lohn- oder Gehaltsanteil zu den produktiven Löhnen, für welchen sie unmittelbar am Stück mitarbeiten, der Rest ist abzusetzen. Nicht produktiv im kalkulatorischen Sinne sind ferner die Urlaubslöhne, die während etwaiger Krankheitszeiten weitergezahlten Löhne (soweit das nicht aus einem besonderen Sozialfonds geschieht), pflichtmäßig oder freiwillig gezahlte Feiertagslöhne, die Löhne für in Berufs- und Fachschulen verbrachte Zeiten.

Selbst wenn wir diese unproduktiven Löhne abzusetzen, würde der verbleibende Kontenrest immer noch nicht der Summe der tatsächlich in Rechnung gestellten Produktivlöhne entsprechen, sondern etwas höher sein. Die Differenz wird von den sogenannten Verlustzeiten gebildet — vergleichbar der „Einwage“ des Kaufmannes, der ja beispielsweise aus 100 kg Zucker auch keine vollen 200 Halbkilopackungen erzielt, weil auch er mit einfach unvermeidbaren, kleinen Verlusten zu rechnen hat. Was führt nun zu solchen Verlustzeiten? Leerlauf jeder Art, vermeidbarer und unvermeidbarer. Da ist die Zeit, die bis zum Beginn einer bestimmten Arbeit mit dem Heranschaffen von Werkzeugen, dem Inanganggehen von Maschinen, dem Beseitigen von Fehlern verbracht wird, die Zeit, während welcher Mißlungenes noch einmal gemacht werden muß, die Zeit, während welcher Fachkräfte mit ihnen eigentlich nicht zukommenden Arbeiten, z. B. Botengängen, beschäftigt werden, die Zeit zwischen zwei Arbeiten, die totgeschlagen wird, weil die Organisation nicht klappt, oder es tatsächlich an Aufträgen einmal mangelt, die Zeit nach unglücklich liegenden Arbeiten (z. B. die berühmte Viertelstunde vor Betriebsluß, wo es sich nicht lohnt, noch etwas Neues zu beginnen), Austreten, Zuspätkommen und andere, kleine Bummeleien. Einzeln manchmal kaum bemerkbar, entstehen aus solchen Verlustzeiten auf die Dauer doch recht beachtliche Beträge.

Damit soll keine Kritik an diesen Verlustzeiten verbunden sein. So wie ein guter Kaufmann seine Einwage niedrig zu halten vermag, weil er gewandt und durchdacht arbeitet, so kann auch ein tüchtiger Betriebsführer die Verlustzeiten in vernünftigen Grenzen halten, ebenso wird er aber als Mann der Praxis wissen, wieviel davon hinge-

nommen werden muß. Der Mensch ist nun einmal kein Zahnrad, das acht Stunden lang mit vorausgerechnetem Nutzeffekt gleichmäßig läuft. Aber soweit diese Verlustzeiten nun einmal da sind, müssen sie auch verrechnet werden, sonst täuscht die Kalkulation, und das darf sie eben nicht, am wenigsten bei einer immer wiederkehrenden Ursache, deren Resultate sich also summieren.

Während wir aber die übrigen Berichtigungsposten einfach aus buchmäßigen Tatsachen, also in Form absoluter Werte, entnehmen können, wird es niemals gelingen, den Verluststundenanteil im Einzelnen zu erfassen. Man ist vielmehr auf Richtwerte angewiesen, die wir durch unauffällig und sachlich durchgeführte Zeitnahmen und rechnerische Zeitvergleiche gewinnen. Wer eine Zeitnahme gleich zu einer kleinen Antreiberei benutzen will, weil man schon gerade mal dabei ist, wird sich über die falschen Ergebnisse seiner Bemühungen nicht wundern dürfen.

Nun wollen wir unsere Betrachtungen einmal zu einem Zahlenbeispiel verdichten. Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, daß es sich nur um angenommene Werte handelt, die keinerlei Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben.

Beispiel II.

Wir hatten (Beispiel I) einen Lohn-			
konto stand von	R.M.	10 732,14	
davon sind abzusetzen:			
Büropersonal		1822,74	
Urlaubslöhne		298,40	
Feiertagslöhne		97,—	R.M. 2 218,14
			R.M. 8 514,—
4% Verlustzeiten von R.M. 8514,—			R.M. 340,56
Berichtigtes Lohnkonto mithin	R.M.	8 173,44	
Der Stand unseres Unkostenkontos			
betrug	R.M.	7 585,90	
wir zählen hinzu, was oben abgesetzt			
wurde	R.M.	2 218,14	
			R.M. 340,56
	R.M.	2 558,70	
Berichtigtes Unkostenkonto mithin	R.M.	10 144,60	

Statt 10 732 zu 7586 (Beispiel I) = 70,69 v. H. lautet der richtige Unkostenvergleich also jetzt 8173 zu 10145 = 124,128 oder abg. 124,13 v. H.

In dieser letzteren Höhe wird also in Zukunft der Unkostenzuschlag zu den produktiven Löhnen gegenüber der Rundschaft zu erfolgen haben — ein sehr erheblicher Unterschied im Falle unseres Beispiels, der aber nicht ungewöhnlich ist und z. B. geeignet wäre, die so oft beobachteten Unterschiede zwischen kalkulatorischen und buchmäßigem Gewinn bei Handwerkern zu erklären. Gibt es doch Betriebe, in denen ständig mit 20-25 % Gewinn kalkuliert wird, während trotz des Fehlens außergewöhnlicher Geschäftsverluste buchmäßig ein Verlust oder jedenfalls ein weit geringerer Gewinn festgestellt wird.

Es macht natürlich mehr Mühe, die Kalkulationsunterlagen in dieser Form aufzustellen, aber diese Mühe wird nicht zu umgehen sein, wenn man nicht nur auf dem Papiere richtig kalkulieren und den Ueberblick über die eigene Kostenentwicklung behalten will. Zweifellos kann man richtige Vergleichsunterlagen auch auf andere Weise, z. B. durch feinere Kontenunterteilung, gewinnen, aber das setzt eine Buchführung durch einen sicheren Fachmann voraus, während die Kalkulation sowieso durch den

Betriebsführer erfolgt und es für diesen sicherlich leichter sein wird, die erforderlichen Umrechnungen aus vorliegendem Material nachträglich vorzunehmen.

Zu einem Wechsel der Berechnungsweise werden diejenigen am wenigsten geneigt sein, die auch nach der alten, groben und einfacheren Methode buchmäßig noch annehmbare Gewinne erzielen. Richtig kalkulieren heißt jedoch noch lange nicht Preise erhöhen. Gerade in diesen Fällen wäre es richtiger, den Unkostenvergleich in der Form durchzuführen, die wahre Resultate verpricht und dafür zum Ausgleich die doch nur fiktiven Gewinnansätze zurückzuschrauben, in denen sich ja bisher nur ein Teil der Unkosten verbarg. So wird der eigene Ueberblick größer und mancher unrichtige Eindruck vom „Handwerksgewinn“ kann auch vermieden werden. Schließlich sei auch noch betont, daß der Aus-

gleich festgestellter, bisheriger Kalkulationsfehler nicht mehr ohne weiteres möglich ist, wenn dadurch eine Preiserhöhung gegenüber dem Stande vom 18. 10. 36 eintritt. In jedem derartigen Falle ist vielmehr erst eine Erhöhungsgenehmigung der Preisüberwachungsstelle einzuholen, die auch der eingehenden, rechnerischen Begründung bedarf, weil sonst empfindliche Strafen nicht ausbleiben würden.

Selbstverständlich ist die Besprechung dieser einen Fehlerquelle nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Wissen um die richtige Kalkulation, zumal auf die Besonderheiten einzelner Handwerke nicht eingegangen werden kann und nur das Allgemeingültige gesagt werden soll. Immerhin ist die Unsicherheit meist gerade bei der Unkostenverrechnung am größten, sodaß hier zur Einführung wirklich stichhaltiger Kostenberechnungen noch am meisten zu tun bleibt.

C a b o.

Handwerker und Siedlervollstreckungsschutz

Die landwirtschaftlichen Siedler, die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 oder als Flüchtlingsiedler in der Zeit nach dem Kriege bis zur Machtübernahme angefaßt worden waren, litten ganz besonders unter den oft viel zu hohen Kaufpreisen für das von ihnen erworbene Siedlungsland. Es war ihnen in überwiegender Anzahl meist nicht möglich, die verhältnismäßig hohen Renten, mit denen sie die ihnen eingeräumten Siedlungskredite verzinsen und tilgen mußten, aufzubringen. Besonders schlimm wurde ihre Lage, als die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse immer stärker absanken. Nun hat allerdings die nationalsozialistische Marktordnung auch den Siedlern einen gerechten Preis für ihre Erzeugnisse gegeben. Auch sind inzwischen von der Regierung die Renten gesenkt worden, und es ist den Siedlern auf diese Weise ermöglicht worden, ihren laufenden Verpflichtungen leichter nachzukommen, als es vorher der Fall war.

Von der schwierigen Lage der Siedler wurde naturgemäß auch das Handwerk stark in Mitleidenschaft gezogen und zwar wurden insbesondere die Handwerker betroffen, die in Gegenden mit einer zahlreicheren Siedlung ansässig sind, wie es ja auch in vielen Gegenden Schlesiens der Fall ist.

Alle diese Hilfsmaßnahmen konnten aber die Siedler von ihrer übermäßigen Verschuldung nicht befreien. Unter dieser Schuldenlast, die z. T. aus schon ziemlich lange zurückliegenden Zeiten stammt, nehmen die Forderungen der Handwerker einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz ein. Wie groß im übrigen der Wunsch der Siedler nach einer wirklichen Entschuldung ihrer Betriebe war, geht eindeutig daraus hervor, daß gerade zahlreiche Siedler Entschuldungsanträge gestellt haben. Diese An-

träge mußten allerdings abgelehnt werden, da das Schuldenregelungsgesetz die Siedler ausdrücklich nicht erfaßte. Denn es war bei der Eigenart der Siedlungsbetriebe und der finanziellen Verpflichtung ihrer Inhaber (Rentenpflicht), die beide von Entschuldungsbetrieben wesentlich abweichen, nicht gut möglich sie im Rahmen dieser Vorschriften zu entschulden. Die Siedler bedürfen einer anders gearteten Entschuldung, in der vor allem der Siedlungsbehörde eine maßgebende Stellung eingeräumt werden soll. Die Reichsregierung hat nunmehr nach Abschluß der Vorarbeiten auch für die landwirtschaftlichen Siedler eine Entschuldung vorgesehen, deren Formung inden in nicht allzulanger Zeit zu erwartender Siedlerentschuldungsvorschriften ihren Niederschlag finden wird und die auch für alle Gläubiger der Siedler eine Regelung ihrer Forderungen bringen wird. Als Vorläufer dieser Entschuldungsgesetzgebung ist inzwischen eine Verordnung über den Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung ergangen. Diese neue Verordnung schützt den landwirtschaftlichen Siedler in ungefähr demselben Umfange wie den Landwirt oder den Bauern, der entschuldet wird, vor dem Zugriff seiner Gläubiger in den Betrieb. Der Vollstreckungsschutz, der die Zeitspanne bis zum Erlaß der Entschuldungsvorschriften überbrückt, ist insofern anders geartet, als nicht der Siedler, sondern die Siedlungsbehörde (das Kulturamt) das Recht zur Antragstellung hat. Die letztere kann die Verhältnisse des Siedlers am besten übersehen, da mit ihrer Hilfe die meisten Siedler angefaßt worden sind und sie diese auch weiterhin betreut hat. Und zwar kann das Amtsgericht den Vollstreckungsschutz für den Inhaber einer bis zum 31. 12. 1933 errichteten Siedlung einschließlich der Flüchtlingsiedler an-



Ständiges
Lager von

ca. 2500 Elektro-Motoren

neu und gebraucht, sofort ab Lager lieferbar — Fahrbare Dreschmotoren — Schweiß-Umformer und Transformatoren mietweise — Reparaturwerk — Ersatzmaschinen.

Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen

Inhaber: Ingenieur W. Duwe, Breslau 1, Ofenerstraße 48/50 / Tel. 253 44/45

ordnen, wenn dies zur ordnungsmäßigen Durchführung einer Schuldenbereinigung erforderlich erscheint.

Die Wirkung dieser Anordnung richtet sich nach der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. 12. 33, die auch für die Entschuldungsbetriebe gilt. Danach sind einmal alle Zwangsversteigerungsverfahren vom landwirtschaftlichen, gärtnerischen, forstwirtschaftlichen Grundstücken des Siedlers einstweilen eingestellt. Für die Handwerker sind aber vor allem zwei weitere Bestimmungen wichtig. Es sind nämlich ferner alle Vollstreckungen wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen des Siedlers einstweilen eingestellt also z. B. Pfändungen, die der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels ausgebracht hat. Außerdem sind die Zwangsvollstreckungen zur Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur vollständigen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat, einstweilen eingestellt, wenn sie zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind. Wohl alle Handwerker werden sich an den Gegenständen, die nicht sofort bezahlt werden, im Falle der Lieferung das Eigentum bis zur völligen Begleichung des Kaufpreises vorbehalten haben. Für sie ist daher diese letztere Maßnahme besonders wichtig. Ist also ein solcher unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Gegenstand für die Fortführung des Betriebes unentbehrlich, so darf ihn der Handwerker nach Anordnung des Vollstreckungsschutzes auch dann nicht von dem Siedler im Wege der Zwangsvollstreckung zurückholen, wenn er noch nicht bezahlt ist. Wann ein solcher Gegenstand für den Betrieb unentbehrlich ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Es wird aber wohl zu erwarten sein, daß diese Gläubiger des Siedlers voraussichtlich den vollen Gegenwert im Rahmen der geplanten Entschuldung erhalten werden, wie es auch jetzt nach § 30 Ziff. 5 Sch.-Reg.-Ges. in der Schuldenregelung der Fall ist. Schließlich sind auch solche Vollstreckungen, die zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör (z. B. Geräte und Vieh) Bestandteilen und Erzeugnissen (z. B. Feldfrüchten, Obst usw.) der dem Betriebe dienenden Grundstücke sei es eigenes oder Pachtland, betrieben werden einstweilen eingestellt. Die Vollstreckungsmaßnahmen wie Pfändungen von beweglichen Sachen und die Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung bleiben an sich bestehen. Sie leben also unter gewissen Voraussetzungen nach Fortfall des Vollstreckungsschutzes wieder auf. Die zunächst einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens können auf Antrag des Betriebsinhabers auch endgültig aufgehoben werden, wenn dies zur geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erscheint. Diese Entscheidung des Amtsgerichts ist unanfechtbar. Allerdings wird hiervon wohl nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden dürfen.

Andererseits dürften auch neue Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr zulässig sein, da die Ver-

Totentafel

unserer verstorbenen Kameraden

Kammerbezirk Oppeln

Karl Vogler, Tischlermstr., Schnellewalde
Bernhard Scholz, Schmiedemstr., Langenbrück

Theodor Wieja, Tischlermeister, Altstadt
Adolf Opperkalksi, Tischlermeister, Beuthen

Vinzenz Walter, Schneidermeister, Neiß
Konstantin Richter, Fleischermeister, Bielau, Kreis Neiß

Alois Fischer, Fleischermstr., Friedewalde
Franz Wolf, Schmiedemstr., Bösdorf

Josef Schmidt, Schuhmachermstr., Neiß
Heinrich Hohenfels, Schmiedemeister, Neuwalde, Kreis Neiß

Johann Klose, Maurermeister, Falkenau,
Kreis Grottkau

Anna Runze, Malereigeschäftsinhaberin,
Ziegenhals

August Hubert, Puzmacherei, Neiß
Felix Sklorz, Maschinenbaumeister,
Guttentag

Karl Böckel, Bäckermeister, Sillowitz
Alois Blaschke, Fleischermstr., Schadeberg

Wilh. Heinke, Schmiedemstr., Arnsdorf
Paul Salisch, Schmiedemstr., Karbischau

Karl Römel, Schmiedemstr., Falkenberg

Das schlesische Handwerk gedenkt seiner
Toten in treuer Verbundenheit.

Der Landeshandwerksmeister

ordnung einen allgemeinen Vollstreckungsschutz ausgesprochen hat, damit Eingriffe in den Betrieb auf jeden Fall vermieden werden, die seinen Bestand gefährden und die bevorstehende Entschuldung vereiteln können. Ist also der Vollstreckungsschutz einmal angeordnet, so wird es auch für den Handwerker, der eine Forderung gegen den Siedler hat, unzulässig sein, neue Vollstreckungsmaßnahmen zu beantragen. Ein solcher Antrag müßte voraussichtlich auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen werden. Alle diese Anordnungen sind für die hiervon betroffenen Gläubiger und vor allem für die Handwerker außerordentlich einschneidend. Deshalb hat die Verordnung auch die Möglichkeit einer Lockerung dieser Vollstreckungsschutzanordnungen vorgesehen. Das Amtsgericht kann nämlich auf Antrag des Gläubigers einzelnen einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen aus Billigkeitsgründen Fortgang geben. Doch ist dies nur bei den praktisch allerdings wichtigen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen und zur Erwirkung der Herausgabe von unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenständen, die

Gegr.
1931

C. F. Heidenreich's Wwe. G. m. b. H., Oppeln

Fernruf
42 41

Das alte Fachgeschäft für das Handwerk

Stabeisen - Formeisen - Röhren - Klempner- und Schmiedebedarf - Baumaterialien

noch nicht völlig bezahlt sind, sowie von Zubehör, Bestandteilen und Erzeugnissen des Siedlungsgrundstückes möglich. Demnach hat also auch der Handwerker die Möglichkeit, die weitere Durchführung der Zwangsvollstreckung zu beantragen. Er muß in diesem Antrage alle die Gründe aufzuführen und glaubhaft machen, die es billig erscheinen lassen, daß die Vollstreckung weitergeführt wird. Das Amtsgericht wird auf jeden Fall die Lage von Schuldner und Gläubiger abwägen und prüfen, wer von beiden mehr in seiner Existenz gefährdet ist, wenn die Vollstreckung durchgeführt wird oder nicht. Deshalb sind in den Anträgen auch die besonderen Umstände die gerade für die Aufhebung des Vollstreckungsschutzes in diesem Falle und wegen dieser Forderung zu Gunsten des Handwerkers als Gläubiger des Siedlers sprechen, darzulegen und glaubhaft zu machen. Allgemeine Behauptungen wegen wirtschaftlich schlechter Lage dürften nicht genügen. Schließlich kann das Amtsgericht auch wieder den Vollstreckungsschutz in vollem aufheben, wenn sein Fortbestand nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Gegen diese Entscheidungen des Amtsgerichts sind zwar Rechtsmittel nicht gegeben, es hat aber vorher die Siedlungsbehörde (Kulturamt) zu hören. L.

Dr. Paeschke 70 Jahre alt

Dr. Paeschke, der seit Gründung der Handwerkskammer zu Breslau im Jahre 1900 bis Herbst 1934 erster Syndikus der Handwerkskammer war und mit viel Geschick, Arbeitszeifer und Erfolg während der Gründungs- und Kampffahre der Kammer diese Institution des Handwerks aufwärts führte, konnte in Frankfurt am Main seinen 70. Geburtstag begehen.

Die Handwerkskammer zu Breslau, die Gefolgschaft der Handwerkskammer und die alten Arbeitskameraden des Jubilars hatten Dr. Paeschke herzliche Glückwünsche übersandt. Der Jubilar, der auch lange Jahre die Verantwortung für die Zeitschrift „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“, die Vorläuferin unserer Zeitschrift „Schlesiens Handwerk“ getragen hatte, steht beim schlesischen Handwerk in hohem Ansehen. Wir beglückwünschen unseren alten treuen Arbeitskameraden Dr. Paeschke und wünschen ihm weiterhin Gesundheit und Lebensfreude.

Altlandesbauernführer

Pg. Freiherr von Reibnitz gestorben

Mitten aus einem arbeits- und schaffensreichen Leben ist unser Altlandesbauernführer, Parteigenosse Johannes Freiherr von Reibnitz, im Anschluß an einen Besuch der Reichsnährstands-Ausstellung erkrankt und an den Folgen einer Operation am 25. Juni in Leipzig im Alter von 57 Jahren verschieden. Pg. von Reibnitz wurde am 23. Oktober 1882 in Lohndorf Kreis Cosel geboren und entstammt einer alten Bauernfamilie. Als aufrechter deutscher Mann und als Kämpfernatur

fand er frühzeitig den Weg zu Adolf Hitler. Am 1. August 1929 trat er in die NSDAP. unter der Mitgliedsnummer 147 073 ein. Schon im November 1930 wurde er Landwirtschaftlicher Gaufachberater der NSDAP. in der Gauleitung Schlesien und führte außerdem als Kreisleiter den Kreis Trebnitz in den Jahren 1931 bis 1932. Der Verstorbene ist der Gründer des Agrarpolitischen Apparates der NSDAP. im Gau Schlesien und führte seit Gründung des Reichsnährstandes bis zu seinem Ausscheiden im April 1938 als Gauamtsleiter der NSDAP. und Landesbauernführer das schlesische Landvolk. Nach seinem Ausscheiden wurde ihm der Titel eines Altlandesbauernführers von Schlesien verliehen. Als einer der ersten Mitarbeiter des Reichsbauernführers hatte Pg. von Reibnitz die Würde des Siegelbewahrers des Deutschen Reichsbauernrates inne und konnte so in der unmittelbaren Umgebung des Reichsbauernführers sein großes Können für das Wohl des deutschen Bauern einsetzen. Heute steht das gesamte schlesische Landvolk an der Bahre seines Altlandesbauernführers und weit über die Grenzen Schlesiens hinaus hatte Pg. von Reibnitz durch seine Arbeit und sein Wirken als Nationalsozialist und Bauernführer Kameraden gefunden, die ihm ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Landeshandwerksmeister Schlesien

1. Betr. Arbeitszeit in ländl. Handwerksbetrieben.

Ich mache bekannt, daß die Anordnungen über die Arbeitszeit in ländlichen Handwerksbetrieben für die drei schlesischen Regierungsbezirke auf den Seiten 249—250 der Nr. 17 der „Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien“ vom 15. 6. 39 veröffentlicht ist.

2. Betr. Arbeitsrechtliche Vorschriften.

In Nr. 17 seiner „Amtlichen Mitteilungen“ vom 15. 6. 39 gibt der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bekannt:

a) Zuschläge für Feiertagsarbeit am Fronleichnamstag, die im Regierungsbezirk Oppeln (außer dem Hultschiner Ländchen) auf Grund von Tarifordnungen oder als solche weitergeltenden Tarifverträgen oder auf Grund von Betriebsordnungen vergütet werden müssen, entfallen.

b) Es ist beobachtet worden, daß einzelne Betriebe den gesetzlichen Feiertag „Christi Himmelfahrt“ durch Bezahlung als Urlaubstag abgegolten haben. Dieses Verfahren ist unzulässig. Unzulässig ist aber auch eine Bezahlung dieses Feiertages ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub, sofern diese Regelung nicht bereits vor dem 23. 7. 1938 im Betriebe bestanden hat. In jedem anderen Falle ist eine solche Bezahlung nur mit Genehmigung des Reichstreuhanders möglich.

Schuhmacherleder / Sattlerleder Willi Kirsch
 Auto- und Möbelleder - Feinleder - Orthopädische Leder
 Breslau 1, Wallstraße 13
 Fernsprecher 28352

3. Betr. Tarifordnungen.

Ich mache bekannt, daß in den „Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien“ Nr. 17 vom 15. 6. 39 veröffentlicht sind:

- a) Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich vom 26. 11. 36 (vom 25. Mai 1939),
 b) Ergänzung der Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Deutschen Reich vom 5. 7. 38 (vom 25. Mai 1939).

Breslau, den 22. Juni 1939.

Der Landeshandwerksmeister.

Handwerkskammer Liegnitz.**30jähriges Meisterjubiläum:**

Ratsch Paul, Korbmachermstr., Liegnitz; Neumann Wilhelm Korbmachermstr., Jauer; Kapusta Bernhard, Korbmachermstr., Goldberg; Bessenroth Erich, Friseurmeister, Lüben.

25jähriges Meisterjubiläum:

Dieck Otto, Schneidermstr., Grünberg; Schulz Otto, Tischlerstr., Grünberg; Robert Schröter, Fleischerstr., Ndr.-Prauße O.L.; Petrick Gustav, Fleischerstr., Nochten O.L.; Wolf Gustav Fleischerstr., Birkenstedt O.L.; Friebe Fritz, Tischlermeister, Liegnitz; Dutschmann, Dachdeckermeister, Hoyerzwerda; Genzch Willy, Tischlerstr., Ochelhermsdorf; Wenzel Paul, Stellmachermstr., Rosel; Simon Walter, Goldschmiedemstr., Hirschberg; Peterknecht Otto, Tapeziermeister, Sagan; Kliem Otto, Sattlerstr., Glogau; Joachim Paul, Malermstr., Freystadt; Garn Wilhelm, Bäckerstr., Brennstadt; Krause Robert, Bäckerstr., Weißig; Wilde Oswald, Dachdeckerstr., Ruttlau; Friebe Martin, Bäckermeister, Liegnitz; Hein Max, Bäckerstr., Heidau; Mehl Richard, Bäckerstr., Waldau; Wiczorek Paul Bäckermeister, Liegnitz.

Kreishandwerkerschaft Breslau.

Unsere Geschäftsstelle ist ab 1. Juli dieses Jahres für den Verkehr nur noch wie folgt geöffnet:

Täglich von 9—13 Uhr,
 Sonnabends von 9—12 Uhr.

Die Ausstellung der Versicherungskarten für die Altersversorgung erfolgt vorläufig in derselben Zeit.

Die Beratung in Angelegenheiten der Altersversorgung findet nach wie vor in den Sprechstunden Dienstag und Freitag von 17—18.30 Uhr statt. Schriftlichen Anfragen ist immer ausreichendes Rückporto beizulegen.

Kreishandwerkerschaft Breslau.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1938/39.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Sattler	17. 7.—29. 7. 39
Herrenschneider	4. 9.—7. 10. 39
Tischler	2. 10.—11. 11. 39
Schuhmacher	2. 10.—4. 11. 39
Schlosser (Rüstschmiede und Bau Schlosser)	22. 10.—16. 12. 39
Wochenendlehrgang für Stellmacher	12. 8.—29. 10. 39

Wander- und Sonderlehrgänge: nach Bedarf.

Auszeit und Anmeldung:

Montag und Donnerstag von 10—18 Uhr, an den übrigen Werktagen von 10—13 Uhr.

Die Leitung der Schlesiens Meisterkurse,

Breslau 1, Klosterstraße 19

Fernruf: 22601. Nebenstelle 2545.

Werdet
Mitglied
der
n. S. O.

Jaeschke & Kretschmer

Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
 Breslau 26
 Breslau-Carlowitz
 Telefon 433 97
 Wichelhaus-Allee 71



1. Juli 1914



1. Juli 1939

Tapezierermeister

JOHANN BRODKA

Breslau, Klostersraße 19/21

Beziehen Sie sich bitte bei Anfragen und Bestellungen auf „Schlesiens Handwerk“.

Glaschleiferei

Spiegel und Fensterglashandlung
 Autoheben, Sicherheitsglas
 Küchenverglasungen sowie alle Zubehörtelle
 Badentisch-Abtuschwände

Kurt Graumann

Breslau X, Michaelisstr. 20/22, Tel. 44717

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G. Gegr. 1869

Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
 Filialen: Glatz, Oels und Schweltdnitz

Kredite * Scheckverkehr * Wechseldiskont * Wertpapiere * Grundstücksverkehr

Hauptchriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenleit.: Georg Gramer, Breslau, Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk“, Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 21308, Postcheckkonto Breslau 51205. Druck: Karl Vater, Breslau 5, Ercheimen: Jeden Sonnabend, Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postteilungsgebühr) zusätzlich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. ausgl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Vertikal (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, 10 mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Bureau ist Freisitze Nr. 7 gültig. — D.-A. l. W. 1939: 34264.